

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. August 1983

Nummer 35

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20321	17. 7. 1983	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Kürzung der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	294
	20. 7. 1983	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305) . . . . .	295
		Öffentliche Bekanntmachung über eine Teilgenehmigung zur Inbetriebnahme für das 300 MW-THTR-Prototyp-Kernkraftwerk Hamm-Uentrop. Bescheid Nr: 7/11a THTR vom 19. Juli 1983 Datum der Bekanntmachung: 10. August 1983 . . . . .	294
		Öffentliche Bekanntmachung über eine weitere Teilgenehmigung vom 7. Juli 1983 für die Urananreicherungsanlage Gronau (UAG) (1. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/1 UAG) Datum der Bekanntmachung: 10. August 1983 . . . . .	295

20321

**Verordnung  
zur Übertragung der Zuständigkeit für die Kürzung  
der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im  
Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereich des  
Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 17. Juli 1983

Auf Grund des § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1916), wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis zur Kürzung der Anwärterbezüge gemäß § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes wird auf die für die Entlassung der Beamten zuständigen Stellen übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Juli 1983

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

- GV. NW. 1983 S. 294.

**Öffentliche Bekanntmachung  
über eine Teilgenehmigung zur Inbetriebnahme  
für das 300 MW-THTR-Prototyp-Kernkraftwerk  
Hamm-Uentrop.**

**Bescheid Nr.: 7/11 a THTR vom 19. Juli 1983**

**Datum der Bekanntmachung: 10. August 1983**

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen haben der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG), Siegenbeckstraße 10, 4700 Hamm 1, eine Teilgenehmigung zur Inbetriebnahme für das 300 MW-THTR-Prototyp-Kernkraftwerk in Hamm-Uentrop erteilt. Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

**„1 Teilgenehmigung zur Inbetriebnahme nach dem Atomgesetz**

1.1 Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 10. 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 8. 1980 (BGBl. I S. 1556), wird der

Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH  
Siegenbeckstraße 10  
4700 Hamm 1

auf ihren Antrag vom 12. 1. 1970, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 15. 6. 1983, auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Kernkraftwerks mit einem

Thorium-Hochtemperaturreaktor  
von 750 Megajoule/Sekunde thermischer  
Leistung  
bzw. 300,6 Megawatt elektrischer Netto-  
nennleistung

auf ihrem Grundstück im Kraftwerk Westfalen, Gemarkung Schmehausen in Hamm-Uentrop, am linken

Ufer der Lippe im Bereich zwischen Fluß-km 39,4 und 40,3 die

Teilgenehmigung

erteilt,

1. alle Kanäle der **Abbrandmeßanlage** mit Brennelementen bis zu einer Gesamtmenge von 3,9 kg Uran U 235 (Anreicherungsgrad des Urans: 93% U 235) **zu beladen und** die Meßanlage bis zu einer Leistung von 500 Joule/Sekunde **in Betrieb zu nehmen** sowie
2. den **Reaktor** mit Betriebselementen (bestehend aus Brennstoff-, Moderator- und Absorberkugeln), die entsprechend den Festlegungen in dem Vorbescheid (vgl. Bescheid Nr. 7/6 a THTR vom 4. 3. 1975) gefertigt und geprüft wurden, **zu beladen und zur Durchführung folgender Programmschritte (Nullenergieversuche) den Reaktor** bis zu einer Leistung von 2 Kilojoule/Sekunde **sowie die jeweils zugehörigen Anlagenteile** des Kernkraftwerks nach Maßgabe der in Abschnitt 4 Nrn. 1 und 2.1 bezeichneten Unterlagen und unter Beachtung der in Abschnitten 3 und 5 aufgeführten Bedingungen bzw. Auflagen dieses Bescheides wie folgt **in Betrieb zu nehmen**:
  - 2.1 Teilweise Beladung des Reaktors mit Betriebselementen (bestehend aus ca. 126 000 Brennstoff-, ca. 82 000 Moderator- und ca. 13 000 Absorberkugeln) bis zum Erreichen der Kritikalität ohne Absorberstäbe im Reaktorkern unter Luft und Durchführung von Messungen zur Kontrolle der Kernausslegung und Funktionsprüfung der Abschalteneinrichtungen (Programmschritt 0 I);
  - 2.2 Vollständige Beladung des Reaktors mit insgesamt 674 200 Betriebselementen (bestehend aus ca. 357 800 Brennstoff-, ca. 272 900 Moderator- und ca. 43 500 Absorberkugeln) bis zum Erreichen der Kritikalität mit teilweise in den Reaktorkern eingefahrenen Absorberstäben und Durchführung von Messungen zur Kontrolle der Kernausslegung und der Funktion und Wirksamkeit der Abschalteneinrichtungen für den Reaktor unter Luft (Programmschritt 0 II);
  - 2.3 Evakuierung und Füllung des Reaktordruckbehälters (Spannbetondruckbehälter mit Stickstoff bis zu einem absoluten Druck von 5,7 bar bei Erwärmung ohne nukleare Leistung bis auf eine Temperatur von 260 °C zwecks Vortrocknung der Reaktoreinbauten und Durchführung von Messungen zur Kontrolle der Funktion und Wirksamkeit des Wärmeschutzsystems für den Spannbetondruckbehälter und der Abschalteneinrichtungen für den Reaktor unter Stickstoff sowie zur Kontrolle der Reaktorkernausslegung (Programmschritt W I);
  - 2.4 Nachfüllung des Reaktordruckbehälters mit Stickstoff bis zu einem absoluten Druck von 20 bar bei einer Temperatur von 40 °C, Fortsetzung der Messungen zur Kontrolle der Funktion und Wirksamkeit der Abschalteneinrichtungen für den Reaktor unter Stickstoff und zur Kontrolle der Reaktorkernausslegung; Evakuierung und Füllung des Reaktordruckbehälters mit Helium bis zu einem absoluten Druck von 23 bar bei einer Temperatur von 40 °C sowie Durchführung von Messungen zur Kontrolle der Funktion und Wirksamkeit der Abschalteneinrichtungen für den Reaktor nach Evakuierung und unter Helium (Programmschritt 0 III).

Die Genehmigung erstreckt sich nach Maßgabe der im Abschnitt 4 unter Nrn. 2.1.5.1 bis 2.1.5.4 aufgeführten Unterlagen auch auf den Umgang mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen, soweit dies für die unter Nrn. 1 und 2 dieses Abschnitts aufgeführten Inbetriebnahmevergänge innerhalb der Anlage erforderlich ist oder solche Stoffe hierbei entstehen.

Die Genehmigung erstreckt sich weiterhin nach Maßgabe der im Abschnitt 4 unter Nr. 2.1.5.3 aufgeführten Unterlage auch auf den Umgang mit sonstigen radio-

aktiven Stoffen, soweit dies zur Durchführung von Meß- und Überwachungsaufgaben erforderlich ist.

1.2 Aufgrund § 46 der Strahlenschutzverordnung vom 13. 10. 1976 (BGBl. I S. 2905), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. 5. 1981 (BGBl. I S. 445), wird die maximal zulässige Abgabe radioaktiver Stoffe aus Kontroll- und betrieblichen Überwachungsbereichen für die unter 1.1 genehmigte Inbetriebnahme wie folgt festgelegt:

1. Mit Luft über den Fortluftkamin  
Für radioaktive Edelgase:  
 $2,6 \cdot 10^{12}$  Becquerel/Jahr (70 Curie/Jahr)  
Für radioaktives Jod:  
 $10^7$  Becquerel/Jahr ( $2,7 \cdot 10^{-4}$  Curie/Jahr)

2. Mit Wasser:

Radioaktiv kontaminierte Abwässer sind bis auf weiteres in kraftwerksinternen Auffanganlagen zu speichern.

Die Abgabe radioaktiv kontaminierter Abwässer in die Lippe während der unter 1.1 genehmigten Inbetriebnahme ist nicht zulässig.

1.3 Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf den Leistungsversuchs- und den Leistungsbetrieb des Kernkraftwerks.“

Der Genehmigungsbescheid zur Inbetriebnahme von Anlageteilen ist mit Auflagen verbunden. Die Auflagen beinhalten Maßnahmen zum Strahlenschutz des Betriebspersonals, zur Durchführung einzelner reaktorphysikalischer Versuche, zur Aufbewahrung radioaktiver Abfälle und zur Aufsicht während der Nullenergieversuche.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

#### „Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich der Begründung und der Anordnung der sofortigen Vollziehung ist vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

a) im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Horionplatz 1, Anmeldung beim Pförtner  
(Dienststunden: montags bis freitags von 8.00 bis 16.30 Uhr)

und

b) beim Oberstadtdirektor Hamm - Ordnungsamt - Unar Str. 10, Zimmer Nr. 13, 4700 Hamm 1  
(Dienststunden: montags bis freitags von 7.30 bis 15.30 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Dies gilt auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Postfach 1134, 4000 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen III C 3 - 8943 THTR -

5.5.8 - von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Dr. Focke

Der Minister für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Hohmann

- GV. NW. 1983 S. 294.

### Bekanntmachung in Enteignungssachen

Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42  
Abs. 2 des Landesstraßengesetzes vom 28. November 1961  
(GV. NW. S. 305)

Vom 20. Juli 1983

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 28. April 1983, S. 159, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung einer Grundstücksfläche zugunsten der Stadt Moers zum Zwecke der Erlangung des Eigentums eines bereits dem öffentlichen Verkehr (Gemeindestraße) dienenden Grundstücks festgestellt habe.

Düsseldorf, den 20. Juli 1983

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Herrmann

- GV. NW. 1983 S. 295.

### Öffentliche Bekanntmachung über eine weitere Teilgenehmigung vom 7. Juli 1983

für die Urananreicherungsanlage Gronau (UAG)  
(1. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/1 UAG)

Datum der Bekanntmachung: 10. August 1983

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (Bundesgesetzblatt I S. 411) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen haben der Urenco Deutschland oHG, Gronau/Westfalen, am 7. Juli 1983 mit der 1. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/1 UAG eine weitere Teilgenehmigung zur Errichtung von betriebstechnischen Anlagenteilen der Urananreicherungsanlage Gronau erteilt. Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

„Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S.

3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I. S. 1556), wird der

Urenco Deutschland oHG, Gronau/Westfalen

auf Antrag ihrer Rechtsvorgängerin, der Uran-Isotopentrennungs-Gesellschaft mbH (Uranit), Jülich, vom 9. März 1978, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 14. Juni 1983, auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Urananreicherungsanlage mit einer Kapazität von 1000 t Urantrennarbeit pro Jahr (UTA/a) im Industrie- und Gewerbegebiet Ost in Gronau/Westfalen, Flur 25, Gemarkung Gronau, Regierungsbezirk Münster, die

#### Teilgenehmigung

erteilt, folgende Anlagenteile zu errichten:

- 1.1 Raumluftechnische Anlagen einschließlich Abluftkamine
- 1.2 Gas-Absaugsysteme
- 1.3 Systeme zur wärme- und kältetechnischen Ver- und Entsorgung sowie Prozeßwasserversorgung, bestehend aus
  - 1.3.1 – Heizungs-, Frigenheiz- und -kühlsystem einschließlich Erdgasleitungen
  - 1.3.2 – Kühlwassersystem
  - 1.3.3 – Prozeßwassersystem
- 1.4 Drucklufttechnische Anlagen
- 1.5 Stickstoffversorgungsanlage einschließlich der Anlage zur zentralen Stickstofflagerung
- 1.6 Elektrotechnische Anlagen, bestehend aus
  - 1.6.1 – Mittel- und Niederspannungsschaltanlagen
  - 1.6.2 – Anlagen zur unterbrechungsfreien Stromversorgung
  - 1.6.3 – Diesel-Notstromaggregate einschließlich der Anlage zur Dieselkraftstofflagerung
  - 1.6.4 – Mittelfrequenzversorgung
- 1.7 Alarm- und Rufanlage
- 1.8 Brandmeldeanlage und Sprühflutanlage
- 1.9 Nichtleittechnische Einrichtungen der Warte
- 1.10 Hebezeuge, Lastenaufzug, Gleis- und Flurförderer sowie Wägestation
- 1.11 Einrichtungen der betriebstechnischen Laboratorien und Werkstätten
- 1.12 System- bzw. komponentenbezogene (örtliche) Leittechnik"

Die Genehmigung zur Errichtung der Anlagenteile ist mit Auflagen verbunden. Die Auflagen enthalten insbesondere Festlegungen über die Qualitätssicherung und den Brandschutz der mit diesem Bescheid genehmigten

Anlagenteile. Des weiteren werden zusätzliche Maßnahmen zum Strahlenschutz und zum Arbeitsschutz gefordert.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

#### „Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die mit diesem Bescheid erteilte Teilgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Königsstr. 47, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wäre dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zuzurechnen.“

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich seiner Begründung und der sofortigen Vollziehung sind vom Tage nach der Bekanntgebung an zwei Wochen während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr)

- a) im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Horionplatz 1 (Anmeldung beim Pförtner) und
- b) im Rathaus der Stadt Gronau, 4432 Gronau, Konrad-Adenauer-Straße 1-3, Erdgeschoß, Besprechungsraum des Stadtamtes 80,

zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Dies gilt auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Postfach 1134, 4000 Düsseldorf 1, unter dem Aktenzeichen – III C 3 – 8932 UAG – 54.1.1 – von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Dr. Focke

Der Minister für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Schwiegk

– GV. NW. 1983 S. 295.

#### Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

#### Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X